Anhang IV: TIERSEUCHENRECHTLICHE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON HUNDEN, KATZEN ODER FRETTCHEN NACH BELGIEN

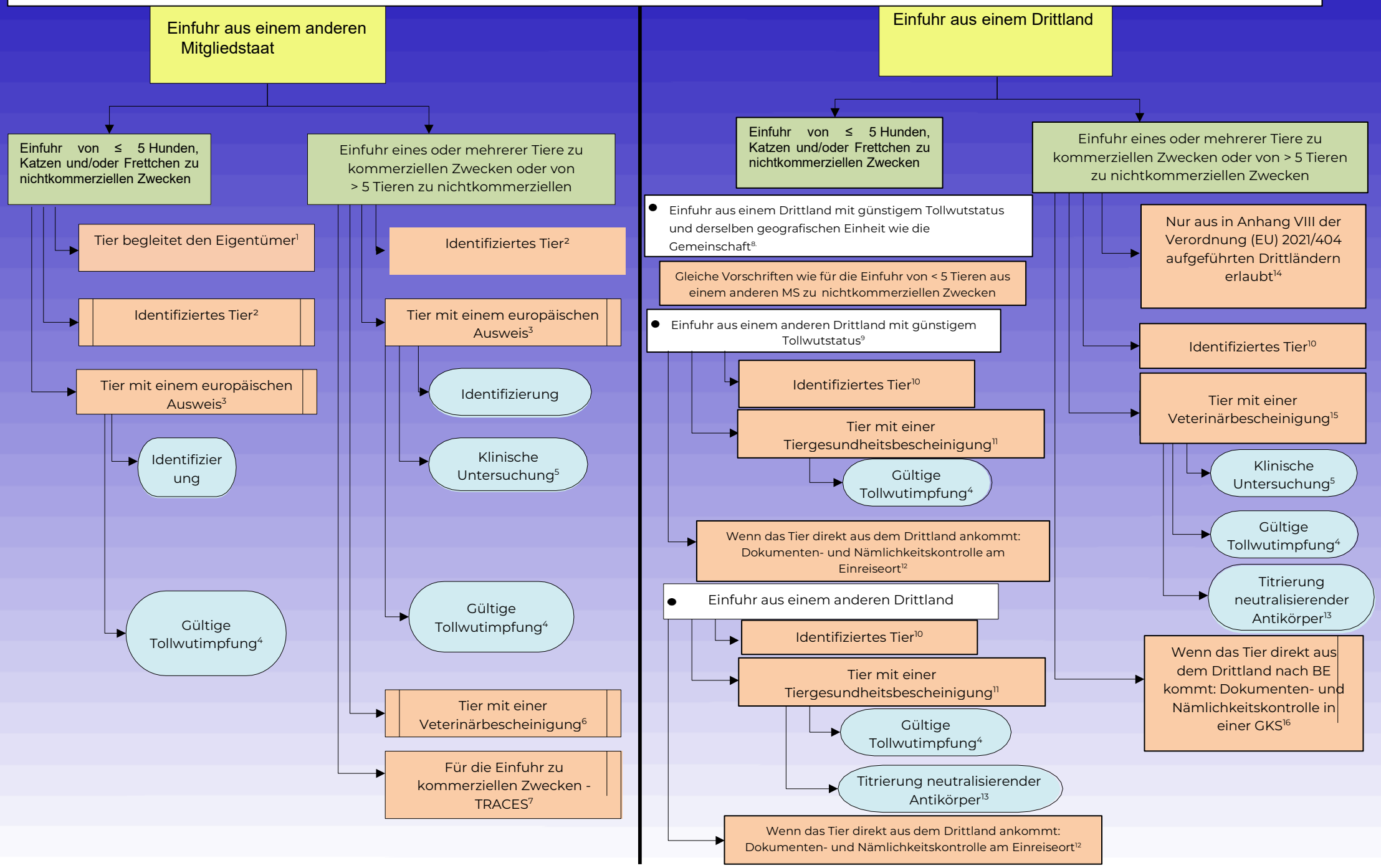

1. **Eigentümer:**

die Person, die in dem Ausweis angegeben ist. Der Eigentümer kann eine natürliche Person bitten, im Rahmen einer Verbringung in seinem Auftrag die Verantwortung für das betreffende Tier zu übernehmen. In diesem Fall muss der Eigentümer eine Erklärung ausfüllen; diese muss dem Tier beiliegen. Die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken darf nur in den fünf Tagen vor oder nach der Fahrt des Heimtiereigentümers erfolgen.
Im Fall einer Verbringung aus einem Drittland umfasst das Identifizierungsdokument darüber hinaus eine schriftliche Erklärung, die vom Eigentümer oder der ermächtigten Person unterzeichnet ist und die bestätigt, dass das Heimtier zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht wird. Sie finden das Muster dieser Erklärung in Anhang IV Teil 3 Abschnitt A der Verordnung (EU) 577/2013.

2. **Identifiziertes Tier (aus einem Mitgliedstaat):**

Identifizierung durch einen Transponder (oder durch eine erkennbare Tätowierung, sofern diese vor dem 03.07.2011 angebracht wurde). Der Transponder muss dem ISO-Standard 11784 entsprechen (HDX- oder FDX-B-Übertragung). Der Transponder muss mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können.

3. **Europäischer Ausweis:**

Ausweis gemäß dem Muster der Verordnung (EU) 577/2013 Anhang III Teil 1.

4. **Gültige Tollwutimpfung:**

→ zugelassener Impfstoff (siehe Vorschriften des Anhangs III der VO 576/2013);
→ Impfung wurde nach der Identifizierung vorgenommen;
→ Impfung frühestens ab einem Alter von 12 Wochen;
→ frühestens 21 Tage nach Ende des vom Hersteller vorgeschriebenen Impfprotokolls für die Erstimpfung in dem Herkunftsland gültig;
→ im Fall einer Auffrischungsimpfung sofort gültig, sofern die Gültigkeitsdauer der vorigen Impfung nicht abgelaufen ist;
→ die Gültigkeitsdauer der Impfung entspricht jener, die von dem Hersteller des Impfstoffs mit einer Zulassung für das Inverkehrbringen in dem Mitgliedstaat / Drittland, in dem der Impfstoff verabreicht wurde, in der Packungsbeilage angegeben ist. Diese Gültigkeitsdauer muss von dem Tierarzt, der die Impfung vorgenommen hat, in Abschnitt V des Ausweises / in dem entsprechenden Abschnitt der Tiergesundheitsbescheinigung / Veterinärbescheinigung, die dem Tier beiliegt, angeführt werden.

5. **Obligatorische klinische Untersuchung:**

Klinische Untersuchung, die von einem ermächtigten Tierarzt achtundvierzig Stunden vor dem Versand durchgeführt wird und ergibt, dass die Tiere bei guter Gesundheit sind und den Transport zu dem Bestimmungsort verkraften können (in Abschnitt X des Ausweises und in dem entsprechenden Abschnitt der Bescheinigung).

6. **Veterinärbescheinigung für Verbringungen von Hunden, Katzen oder Frettchen zwischen Mitgliedstaaten zu kommerziellen Zwecken oder Verbringungen von > 5 Tieren zu nichtkommerziellen Zwecken:**

Veterinärbescheinigung gemäß dem Muster in der Verordnung (EU) 2021/403 (Muster „CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA“), die von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Mitgliedstaats ausgestellt wird (Anhang I des Rundschreibens)

7. **TRACES**

Der amtliche Tierarzt des versendenden Mitgliedstaats meldet die Verbringung den

zuständigen Behörden des Bestimmungsortes über das Netzwerk TRACES.

8. **Drittländer mit günstigem Tollwutstatus und derselben geografischen Einheit wie die Union = Länder des Anhangs II Teil 1 der Verordnung 577/2013 (Stand: 14.02.2025):**

Andorra, Schweiz, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.

9. **Andere Drittländer mit günstigem Tollwutstatus = Länder des Anhangs II Teil 2 der Verordnung 577/2013 (Stand: 14.02.2025):**

Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande), Kanada, Chile, Curaçao, Fidschi, Falklandinseln, Vereinigtes Königreich (umfasst nicht Nordirland), Guernsey, Hongkong, Insel Man, Jamaika, Japan, Jersey, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Nordmazedonien, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Singapur, St. Helena, St. Martin, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico, Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Willus und Futuna.

N. B.: Gemäß den Verordnungen (EU) 2024/1130 und 2024/1170 sind Russland und Belarus seit dem 16. September 2024 von dieser Liste gestrichen.

10. **Identifiziertes Tier (aus einem Drittland):**

Identifizierung durch einen Transponder. Der Transponder muss dem ISO-Standard 11784 entsprechen (HDX- oder FDX-B-Übertragung). Der Transponder muss mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können.

11. **Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von ≤ 5 Tieren aus Drittländern zu nichtkommerziellen Zwecken:**

Tiergesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang IV der Verordnung 577/2013, die von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes ausgestellt wird (im Fall der Wiedereinfuhr ist der europäische Ausweis ausreichend und es bedarf folglich keiner Bescheinigung, vorausgesetzt, dass alle Anforderungen vor der Ausreise aus der EU erfüllt wurden und diese zum Zeitpunkt der Rückkehr stets gültig sind) (Anhang II des Rundschreibens).

12. **Einreiseorte für lebende Tiere in Belgien:**

Kommen die Tiere auf direktem Wege aus dem Drittland nach Belgien, müssen sie am offiziellen Einreiseort für Reisende einer Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle unterzogen werden (der Flughafen von Brüssel, Lüttich, Charleroi, Antwerpen oder Ostende, der Hafen Zeebrugge und der Bahnhof Bruxelles-Midi).

13. **Titrierung neutralisierender Tollwutantikörper:**

Titrierung in einem von der Europäischen Union zugelassenen Labor (siehe: *http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm*), die an einer Probe durchgeführt wird, die mindestens dreißig Tage nach der Impfung und mindestens drei Monate vor der Verbringung von einem ermächtigten Tierarzt genommen wird. Diese Titrierung muss einen Wert von mindestens 0,5 IE/ml ergeben. Der Analysebericht mit

dem Ergebnis muss vorgezeigt werden können. Achten Sie stets auf das Gültigkeitsdatum der Zulassung des Labors. Ist die Zulassung eines Labors zum Zeitpunkt der Durchführung des Tests abgelaufen, ist das Ergebnis der Titrierung nicht gültig.

Erfolgt die Titrierung vor der Ausreise aus Belgien in Belgien (Reise in ein Land außerhalb der Europäischen Union), muss diese Untersuchung im Nationalen Referenzlabor SCIENSANO vorgenommen werden. Das Ergebnis ist sofort gültig (keine Wartezeit von drei Monaten vor der Verbringung), und der entsprechende Abschnitt des europäischen Ausweises muss ordnungsgemäß von einem zugelassenen Tierarzt ausgefüllt werden.

Das über 0,5 IE/ml liegende Ergebnis bleibt während der gesamten Lebensdauer des Tieres gültig, vorausgesetzt, dass die Gültigkeit der Tollwutimpfung nicht unterbrochen wird (Auffrischungsimpfungen werden innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorigen Impfung durchgeführt).

Die Titrierung ist für Verbringungen aus einem Drittland, das nicht in den Listen des Anhangs II der Verordnung (EU) 577/2013 aufgeführt ist, erforderlich.

N. B.: Seit dem 16. September 2024 ist eine Titrierung für Verbringungen aus Russland und Belarus Pflicht.

14. Liste der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen zulässig ist (Anhang VIII Teil 1 der Verordnung (EU) 2021/404 (Stand: 14.02.2025))

Ascension, Andorra, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Albanien, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bolivien, Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande), Brasilien, Botsuana, Belarus, Belize, Kanada, Schweiz, Chile, China, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, Curaçao, Algerien, Ägypten, Äthiopien, Fidschi, Falklandinseln, Färöer, Vereinigtes Königreich (schließt Nordirland nicht ein), Guernsey, Gibraltar, Grönland, Guatemala, Hongkong, Honduras, Israel, Insel Man, Indien, Island, Jersey, Jamaika, Jordanien, Japan, Kenia, Kirgisistan, St. Kitts und Nevis, Republik Korea, Kuwait, Kaimaninseln, Libanon, St. Lucia, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Montenegro, Madagaskar, Nordmazedonien, Macau, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Namibia, Neukaledonien, Nicaragua, Neuseeland, Oman, Panama, Peru, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Paraguay, Katar, Serbien, Russland, Saudi-Arabien, Singapur, St. Helena, San Marino, El Salvador, St. Martin, Eswatini, Thailand, Tunesien, Türkei, Trinidad und Tobago, Taiwan, Ukraine, Vereinigte Staaten (einschließlich: Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), Uruguay, Staat Vatikanstadt, St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna, Südafrika, Simbabwe

15. Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen oder Frettchen zu kommerziellen Zwecken oder die Einfuhr von > 5 Tieren aus Drittländern zu nichtkommerziellen Zwecken:

Veterinärbescheinigung gemäß dem Muster „CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA“ in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/403, die von einem amtlichen Tierarzt des Versandlands ausgestellt wird. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt ab dem Datum ihrer Ausstellung 10 Tage (Anhang III des Rundschreibens).

16. Belgische Veterinärgrenzkontrollstelle:

Kommen die Tiere auf direktem Wege aus dem Drittland nach Belgien, müssen sie einer

Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle in einer Veterinärgrenzkontrollstelle (Flughafen von Brüssel oder Lüttich), die einen Werktag im Voraus benachrichtigt werden muss, unterzogen werden. Ein Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED) wird auf der Grundlage der Nämlichkeitskontrolle und der Kontrolle der oben genannten Bescheinigung von dem amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle ausgestellt. Dieser meldet die Verbringung den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes über das System TRACES. Das GGED und die Veterinärbescheinigung müssen die Tiere bis zum Bestimmungsort begleiten.